

Bedingungen Fischereierlaubnisschein und Jugendkarte Fischereiverein für den Bezirk der Friesoyther Wasseracht e.V.

Für Jugendliche von 14 – 18 Jahren

Der Karteninhaber muss für den Fischfang in den aufgeführten Gewässern oder Gewässerstrecken zusätzlich den Personalausweis oder den gültigen Niedersächsischen Fischereischein mit sich führen.

Gewässer, auf die sich die Erlaubnis erstreckt:

- Soeste**
- a) Beide Ufer der Soeste oberhalb der Talsperre zwischen der Brücke in Neumühlen und der Brücke „Dreibrücken“ dürfen nicht betreten werden. Jegliche Befischung ist verboten.
 - b) **Schutzgebiet** von der Brücke Göken Thülsfelder Straße bis zur Wasserfläche der Talsperre jenseits des Deiches. Jegliche Befischung ist verboten, ebenso für die Teiche der Igelriede.
 - c) Das Angeln in der Soeste ist vom Teichgelände in Friesoythe aus von der Fußgängerbrücke über der Soeste bis zum Abschluss des Teichgeländes Richtung Thüler Straße verboten.
 - d) **Schutzgebiet** für die Soeste in der Innenstadt Friesoythe von der Brücke bei der „Friesoyther Mühle“ bis zur Fußgängerbrücke an der Mühlenstraße. Jegliche Befischung ist verboten.

Aue, Lahe, Ohe bis Landesgrenze, Ambührener-See, Halener Badensee und alle Gewässer, die in diese Gewässer münden.

- Marka** im Naturschutzgebiet „Markatal“ ist die Fischerei wie folgt eingeschränkt:
im **Südabschnitt der Marka** (Gehöft Baumann in Neumarkhausen bis Verlängerung des Genossenschaftsweges zwischen den Gehöften Flatken-Baumann und Luker in Neumarkhausen) darf nur vom Ostufer aus geangelt werden. Das Angeln vom Westufer aus ist untersagt.
Im **Nordabschnitt der Marka** (Markhauser Wiesen bis Marksweg) darf nur vom Westufer aus geangelt werden. Das Angeln vom Ostufer aus ist untersagt.
Im **Mittelabschnitt der Marka im Naturschutzgebiet** ist die Fischerei verboten.
In allen Nebengewässern der Marka, in Tümpeln, Teichen und Senken darf die Fischerei nicht ausgeübt werden).

Sagter-Ems und Leda - vom Küstenkanal bis Leda-Sperrwerk bei Leer

Friesoyther Kanal

Küstenkanal - Streckenabschnitt ab Schleuse Oldenburg bis km 64

Lahe-Ableiter

Der untere Teil des Lahe-Ableiters liegt im Naturschutzgebiet „Ahrensdorfer Moor“. Nur um zu angeln in diesem Teil des Lahe-Ableiters dürfen unsere Mitglieder im notwendigen Umfang (soweit zur rechtmäßigen Nutzung erforderlich) das Naturschutzgebiet betreten, was sonst verboten ist. Hierbei sind alle Handlungen untersagt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Feuer darf nicht angezündet werden. Die Ruhe der Natur ist nicht durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Auf die Naturschutzgebietsverordnung wird hingewiesen.

Während der Vereinsangeln (Anangeln, Sommerangeln, 10-Stunden-Ängeln und Abangeln) darf in allen anderen Gewässern des Vereins nicht gefischt werden!

Zugelassene Fanggeräte: 3 Handangeln, oder 1 Raubfischangel oder 1 Piere

Der Ambührener See darf nur mit 2 Handangeln befischt werden.

Alle anderen Fanggeräte sind verboten.

Zugelassene Wasserfahrzeuge: keine

Besondere Auflagen:

Das Fischerzeugnis ist mitzuführen.

Der Fang ist vor dem Wiederauslegen der Angel umseitig in die Fangmeldung einzutragen. Sonst kann die Karte eingezogen werden.

Besondere Auflagen:

Der Fang ist vor dem Wiederauslegen der Angel umseitig in die Fangmeldung einzutragen. Sonst kann die Karte eingezogen werden.

Ambührener See

Sobald die Fangbeschränkung erreicht ist, muss das Angeln im Ambührener See eingestellt werden.

Halener Badesee

Der See darf nicht mit Köderfischen befischt werden.

Es dürfen auch keine Köderfische oder Fischfetzen zum See mitgebracht werden.

Das Füttern und Anfüttern der Fische ist untersagt.

Die Ausübung des Fischereirechts im Bereich der Badeanstalt und in einem Umkreis von 100 m ist in der Badesaison vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres untersagt (Sperrgebiet).

Sagter Ems/Leda

Vom 1. Januar bis einschließlich 30. April ist die Befischung der Raubfische untersagt. Zur Befischung der Friedfische dürfen während dieser Zeit als Köder nur Made, Wurm oder pflanzliche Köder (auch Teig) verwendet werden.

Fangbeschränkung Sagter Ems/Leda:

3 Fische pro Tag der Arten Hecht, Zander, Karpfen, Forelle (Sonderbestimmung).

Mindestmaß: Hecht = 50 cm ; Schleie = 20 cm (Sonderbestimmung). Keine Aalschnüre.

Markierte Fische: Der Fang markierter Fische ist vom Erlaubnisscheininhaber dem Verein zu melden, der den Erlaubnisschein ausgestellt hat.

Artenschonzeit:

Während der **Hecht- und Zanderschonzeit vom 1. Februar bis einschließlich 30. April** (Vereinsschonzeit) ist in allen Vereinsgewässern das Blinkern (Kunstködern) usw. untersagt. Bzgl. der Sagter Ems gilt vorstehende Sonderregelung. **Zur Befischung dürfen während dieser Zeit als Köder nur Made, Wurm oder pflanzliche Köder (auch Teig) verwendet werden.**

Der Angelplatz darf nicht verlassen werden!

Beim Verlassen des Angelplatzes sind die Angeln aus dem Wasser zu nehmen. Sie gelten sonst als Setzangeln, die verboten sind.

Der Fischereiaufsicht sind auf Verlangen der getätigte Fang und die Fischereipapiere vorzuzeigen.

Auch dem sich ausweisenden Vereinsmitglied sind auf Verlangen die Fischereipapiere vorzuzeigen.

Kameradschaftliches Verhalten am Wasser ist Verpflichtung aller.

Der Angelplatz ist in einem sauberen Zustand zu halten. Der Unrat usw. ist sofort in einem Behälter (Plastiktüte usw.) zu sammeln, auch wenn er schon vorhanden war. Beim Verlassen des Angelplatzes ist der Unrat mitzunehmen.

Die Umwelt ist zu schonen.

Der **fangerlaubte** Fisch ist unverzüglich zu betäuben, dann zu töten und danach erst vom Haken zu nehmen.

Werden Fische, deren Fang verboten ist, lebend gefangen, so hat der Fischer sie unverzüglich wieder einzusetzen; werden sie beim Fang getötet oder sind sie nicht mehr lebensfähig, so hat er sie unverzüglich unschädlich zu beseitigen (§ 5 der Binnenfischereiordnung).

Eine Hälterung lebender Fische ist untersagt.

Am Tage vorgefundene Aalschnüre hat jedes Mitglied aus dem Wasser zu entfernen und bei der Fischereiaufsicht abzugeben.

Fangbeschränkung: - auch für den **Küstenkanal** -
Innerhalb von **1 Woche** (Montag bis Sonntag einschließlich) dürfen insgesamt nur **8 Fische** der Arten Hecht oder Zander oder Forelle oder Karpfen gefangen werden.

Andere Fischarten bleiben von dieser Regelung unberührt.

Für die Sagter Ems/Leda gilt die Sonderbestimmung.

Für Privatteiche dürfen Fische jeglicher Art und Größe nicht aus den Gewässern gefangen werden.

Teilweiser Auszug aus der Binnenfischereiordnung:

Fangverbot - ganzjährig -

Bachneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Flußneunauge, Groppe (Koppe, Mühlkoppe), Lachs, Meerforelle, Meerneunauge, Nase, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Stör.

Mindestmaße:

Aal = 35 cm; Forelle = 25 cm; Graskarpfen = 60 cm (Vereinsmaß); Hecht = 50 cm (Vereinsmaß); Karpfen = 40 cm (Vereinsmaß); Quappe = 35 cm; Wels = 50 cm; Zander = 45 cm (Vereinsmaß); Lachs (eingesetzt) = 50 cm.

Schonzeiten:

Hecht und Zander: 1. Februar bis einschl. 30. April (Vereins Schonzeit), **Lachs** (eingesetzt) **15. Oktober bis einschl. 15. März.**

Im übrigen gelten die gesetzlichen Schonzeiten gem. § 4 Binnenfischereiordnung.

Das Nds. FischG. und die Binnenfischereiordnung sind zu beachten.

Bei unvorschriftmäßigem Verhalten sind die Fischereiaufseher berechtigt, den Erlaubnisschein einzuziehen.